

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen **(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (zuletzt geändert am 04.05.2009) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.03.2005 (zuletzt geändert am 04.05.2009) hat der Gemeinderat am 09. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 14. Juli 2010.

Die Änderungen wurden in dieser Fassung bereits eingearbeitet.

§ 1 **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens erhebt die Stadt Weinheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2 **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Verwaltungsgebühren ist,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Schuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts oder dessen Verlängerung beantragt,
 - wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat.

3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Leistungen des Friedhofs- und Bestattungsamtes können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 5 Friedhofsgebühren

1. Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstelle. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.
2. Die Nutzungsrechte werden erstmalig für die Dauer der Ruhezeit, bei Wahlgräbern zzgl. 5 Jahre verliehen. Die Nutzungsrechte werden um mindestens 5 Jahre verlängert, bei Doppel-Wahlgräbern um mindestens 3 Jahre.
3. Bei den Urnenbeisetzungen in den Kolumbarien lässt die Friedhofsverwaltung die Verschluss tafeln herstellen und anbringen. Die Kosten sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Erd- und Feuerbestattungen enthalten folgende Leistungen:
 - a) die Benutzung der Leichenhalle
 - b) die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier
 - c) die Überführung von der Friedhofskapelle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes (höchstens 4 Träger)
 - d) das Öffnen und Schließen des Grabes
 - e) das Einsenken des Sarges oder der Urne in das Grab bzw. das Beisetzen der Urne in die Kolumbariennische
 - f) das Verbringen der Kränze und Blumen
 - g) die Bearbeitung des Sterbefalles durch die Verwaltung
2. Werden nicht alle Leistungen nach Absatz 1 in Anspruch genommen, ermäßigen sich die Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.

3. Für Leistungen, die in Absatz 1 nicht enthalten sind, werden Zuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
4. Wird eine Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeit durchgeführt, erfolgt ein Zuschlag von 50% zu der Bestattungsgebühr.

§ 7
Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Satzung vom 14. Juli 2010 trat am 01. August 2010 in Kraft.